

Verordnung des Marktes Aidenbach über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten (Plakatierungsverordnung)

vom 10.05.2017

Auf Grund des Art. 28 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2015 (GVBl S. 154), erlässt der Markt Aidenbach folgende Verordnung:

§ 1

Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit, insbesondere Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln, nur an den vom Markt Aidenbach zum Anschlag bestimmten Plakattafeln (Mastrahmen) durch einen vom Markt Aidenbach hierzu ermächtigten Unternehmer angebracht werden.

§ 2

Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

(1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst das gesamte Gemeindegebiet des Marktes Aidenbach.

(2) Anschläge in der Öffentlichkeit im Sinne dieser Verordnung sind Plakate, Zettel oder Tafeln (Werbeanlagen), Aufkleber und sonstige schriftliche oder bildliche Druckerzeugnisse, die an unbeweglichen Gegenständen wie z.B. Häusern, Mauern, Zäunen, Wartehäuschen, Fahrradabstellanlagen, Briefkästen, Licht- und Telefonmasten, Verkehrszeichen- und Verkehrseinrichtungen, ferner Verteiler- und Schaltkästen oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern und Fahrzeuganhängern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum – aus wahrgenommen werden können.

(3) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches (BauGB) bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3

Ausnahmen

(1) Von den Beschränkungen nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden sowie Plakate, Ankündigungen und Banner, die durch den Markt Aidenbach oder örtliche Vereine und Verbände für

Veranstaltungen in den Schaufenstern ausgehängt oder an Einfriedungen angebracht werden.

(2) Von der Beschränkung nach § 1 werden

- a) bei Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen die politischen Parteien und Wählergruppen für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Wahltermin,
- b) bei Volksbegehren die jeweiligen Antragsteller für einen Zeitraum von vier Wochen vor dem Beginn bis zum Ende der Auslegung der Eintragslisten,
- c) bei Bürgerbegehren die jeweiligen vertretungsberechtigten Personen für einen Zeitraum von sechs Wochen ab Anzeige bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde,
- d) bei Volks- oder Bürgerentscheiden die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen sowie die jeweiligen Antragsteller und vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin

befreit. Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

(3) Der Markt Aidenbach kann in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist wieder beseitigt werden.

§ 4

Beseitigung von Anschlägen

(1) Die Beseitigung von Anschlägen richtet sich nach Art. 28 Abs. 3 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG). Der Markt Aidenbach kann zur Beseitigung einen Unternehmer ermächtigen.

(2) Die Anordnung zur Beseitigung von Anschlägen ist an den für den Anschlag Verantwortlichen zu richten. Verantwortlich ist,

- 1. wer den Anschlag angebracht hat oder hat anbringen lassen,
- 2. der Eigentümer oder sonst Nutzungsberechtigte der für die Anschläge benutzten Grundstücke, Flächen und sonstigen Sachen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 1 und ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt oder
- 2. entgegen § 3 Abs. 2 oder 3 die Anschläge nicht innerhalb der festgesetzten Frist beseitigt.

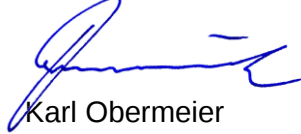
§ 7

Inkrafttreten – Geltungsdauer – Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellung durch Bildwerfer des Marktes Aidenbach vom 22. Februar 2001 außer Kraft.

Aidenbach, den 10.05.2017

Markt Aidenbach



Karl Obermeier
1. Bürgermeister

